

Gemeinde Norddorf auf Amrum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindevertretung	Vorlage Nr. Nord/000047 vom 01.07.2013 Amt / Abteilung: Bau- und Planungsamt
Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet zwischen den Straßen Lunstruat und Halemwai, südlich der Straße Dünemwai bis zum Fleegamwai. -Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-	Genehmigungsvermerk vom: 03.07.2013 Die Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Herr Neumann

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum hat am 17. Mai 2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 aufzustellen. Das Verfahren wird gem. § 13 a Baugesetzbuch „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Angelehnt an die Bebauungspläne 5 a und 5 b soll auch dieser Bebauungsplan vornehmlich die Art der Nutzung regeln. Abgesehen von den bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen werden keine weiteren Festsetzungen getroffen. Damit handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Baugesetzbuch, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 34 BauGB richtet.

Beschlussempfehlung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Gebiet zwischen den Straßen Lunstruat und Halemwai, südlich der Straße Dünemwai bis Fleegamwai sowie die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die von der Änderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 a Abs. 2 BauGB i. v. mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter: 9

Davon anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:
Stimmenenthaltungen:

Aufgrund des § 22 der Gemeindeordnung waren keine/folgende
Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung
ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: